

**Allgemeine Bedingungen der STADTWERKE KAARST GMBH für die Gasversorgung von Individualkunden (AGBI) Stand:
01.06.2022**

§ 1 Definitionen

- (1) Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- (2) Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX und der PEGAS.
- (3) Stunden sind volle Uhrstunden.
- (4) Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
- (5) Ein Monat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Ergänzend zum jeweiligen Liefervertrag regeln diese Allgemeinen Bedingungen die Gasversorgung von Individualkunden (nachfolgend: Kunde) durch die STADTWERKE KAARST GMBH (nachfolgend: Unternehmen, gemeinsam nachfolgend: Vertragspartner), sofern nicht im Liefervertrag etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen/Beschlüssen der Bundesnetzagentur außerhalb der Grundversorgung.
- (3) Preise im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind die vertraglich vereinbarten Preise.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot des Unternehmens innerhalb der jeweiligen vertraglichen Bindefrist annimmt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung.
- (2) Das Unternehmen wird dem Kunden ggf. eine Kopie des unterschriebenen Vertrags zur Verfügung stellen.
- (3) Kann die Belieferung zu dem vertraglich vereinbarten Datum nicht aufgenommen werden, gilt dieses gleichwohl als Anfangszeitpunkt für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit.
- (4) Während der Laufzeit des Vertrags ist es dem Kunden nur nach Rücksprache und mit Zustimmung des Unternehmens gestattet, selbst erzeugtes Erdgas zu verwenden.

§ 4 Gasübergabestelle / Gefahrenübergang

- (1) Das Unternehmen liefert das Erdgas bis zum Gaszähler des Kunden. Am Gaszähler erfolgt der Gefahrenübergang vom Unternehmen auf den Kunden.
- (2) Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Entnahmestelle und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegen dem Kunden und erfolgen in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.
- (3) Die Qualität und der Übergabedruck ergeben sich aus den zwischen dem Kunde und dem zuständigen Netzbetreiber abgeschlossenen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag. Stellt der Kunde Anforderungen an die Qualität, die über die Angaben des Netzbetreibers hinausgehen, hat er die entsprechenden Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 5 Liefer- und Abnahmeverpflichtung

- (1) Das Unternehmen stellt für die Dauer des Vertrags die erwartete bzw. soweit vertraglich vereinbart die maximale Jahresmenge Gas zur Verfügung. Der Kunde zahlt dem Unternehmen für die Gaslieferung die vertraglich vereinbarten Preise.
- (2) Soweit der Liefervertrag eine maximale Jahresmenge vorsieht und der Kunde das Unternehmen frühzeitig über eine zu erwartende Mengenüberschreitung informiert, wird das Unternehmen nach Möglichkeit versuchen, zusätzliche Mengen zu einem günstigeren Preis zu beschaffen. Sollte dies dem Unternehmen gelingen, werden diese zusätzlichen Mengen auf Grundlage einer neuen eigenständigen Vereinbarung abgerechnet.
- (3) Soweit der Liefervertrag eine minimale Jahresmenge vorsieht, ist der Kunde verpflichtet diese vertraglich vereinbarte minimale Jahresmenge abzunehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und informiert der Kunde das Unternehmen frühzeitig über die zu erwartende Mengenunterschreitung, wird das Unternehmen nach Möglichkeit versuchen, die entsprechenden Mengen zu veräußern. Sollte dies dem Unternehmen gelingen, werden diese Mengen auf Grundlage einer neuen eigenständigen Vereinbarung abgerechnet.
- (4) Durch die Lieferung vertraglich nicht vereinbarter Mengen wird ein Lieferanspruch über die vertraglich vereinbarten Mengen hinaus nicht begründet.

§ 6 Preisanpassungsrecht

- (1) Soweit der Liefervertrag dem Unternehmen ein Preisanpassungsrecht einräumt, gelten für den Arbeitspreis und den Grundpreis die folgende Absätze.
- (2) Preisänderungen durch das Unternehmen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch das Unternehmen sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Das Unternehmen ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist das Unternehmen verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (3) Das Unternehmen nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

- (4) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.
- (5) Ändert das Unternehmen die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hingewiesen. Das Unternehmen hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

§ 7 Einschränkung der Leistungspflichten

- (1) Die Lieferpflicht des Unternehmens entfällt,
 1. soweit und solange der zuständige Netzbetreiber von seinem Recht auf Unterbrechung der Netznutzung gemäß den Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags oder der Niederdruckanschlussverordnung (insbesondere nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5) oder aufgrund von sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen bzw. behördlichen Maßnahmen gegenüber dem Kunden oder dem Unternehmen Gebrauch macht. Erfolgt die Unterbrechung aufgrund eines Umstands, den der Kunde oder das Unternehmen zu vertreten haben, so steht dem jeweils anderen Vertragspartner ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Folgen der Unterbrechung zu.
 2. bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzes handelt. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Unternehmen bekannt sind oder vom Unternehmen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Das Unternehmen haftet in Fällen des Satzes 1 nicht. Etwaige Ansprüche aufgrund von Versorgungsstörungen im Sinne des Satzes 1 können gegen den oder die jeweils verantwortlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden (bei Niederdruckkunden gemäß § 18 Niederdruckanschlussverordnung).
 3. soweit und solange betriebsnotwendige Wartungen oder Reparaturen der Netzbetreiber / des Messstellenbetreibers an den für die Gaslieferung notwendigen Anlagen eine Lieferung ausschließen.
- (2) Der Kunde ist für die Dauer der Unterbrechung von verbrauchsabhängigen Zahlungen, auch wenn diese unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu leisten wären, befreit.
- (3) In Zeiten einer Gasmangellage oder bei Störungen der Gasversorgung leistet der Kunde den vom Unternehmen im Interesse der Gesamtversorgung aller Kunden empfohlenen Maßnahmen Folge.

§ 8 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften für Schäden aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Jeder Vertragspartner haftet für Sach- und Vermögensschäden aus vorvertraglichen, vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsgründen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Daneben haften die Vertragspartner auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten („Kardinalpflichten“), das heißt von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; jedoch ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner entsprechende Anwendung.
- (4) Im Übrigen ist eine Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder vergleichbarer, eine Gefährdungshaftung vorsehender Vorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Vertragspartner haben sich einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags ist jedes Ereignis, das auf unvorhersehbaren Umständen beruht und auf das der betroffene Vertragspartner keinen Einfluss hat und das es ihm mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand unmöglich macht, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen oder deren Erfüllung wesentlich erschwert. Höhere Gewalt kann insbesondere bei Gewalt, Krieg, Pandemie (einschließlich Covid-19 Pandemie), Terror, Naturgewalten, bei Beschädigung der Beschaffungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder bei einem Arbeitskampf in Eigen- oder Drittbetrieben sowie bei Anordnungen der öffentlichen Hand vorliegen.
- (2) Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, so liegt dadurch keine Vertragsverletzung des betroffenen Vertragspartners vor und er wird in dem entsprechenden Umfang von seinen Verpflichtungen befreit. Solange der betroffene Vertragspartner von seinen Pflichten befreit wird, ist der andere Vertragspartner von seiner Gegenleistungspflicht befreit.
- (3) Sobald ein Vertragspartner vom Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt dieser im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren unverzüglich den anderen Vertragspartner in Kenntnis und gibt ihm, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung.
- (4) § 275 BGB bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Gasmangellage

- (1) Ist das Unternehmen im Fall einer Gasmangellage i. S. d. Abs. 2 ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, so liegt dadurch keine Vertragsverletzung vor und es wird in dem entsprechenden Umfang von seinen Leistungspflichten befreit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen und / oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Solange das Unternehmen von seinen Pflichten befreit ist, ist der Kunde von seiner Gegenleistungspflicht befreit.
- (2) Eine Gasmangellage liegt vor, wenn und solange die Bundesnetzagentur die Notfallstufe gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. c) der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ausgerufen hat. Dies setzt voraus, dass eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage vorliegt und alle einschlägigen marktbasieren Maßnahmen umgesetzt wurden, aber die Gasversorgung nicht ausreicht, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 sicherzustellen.
- (3) Sobald das Unternehmen vom Ausrufen einer Gasmangellage Kenntnis erhalten hat, wird es diese Information auf seiner Internetseite veröffentlichen und dort alle weiteren zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen über die weitere Belieferung zur Verfügung stellen.
- (4) § 275 BGB bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Betrieb Kundenanlage / Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten

- (1) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass eine störungsfreie Belieferung durch das Unternehmen erfolgen kann.
- (2) Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind, und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.
- (3) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Geräte sind dem Unternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch für die Durchführung dieses Vertrags Änderungen ergeben können. Anzugeben sind insbesondere Art, Anzahl und Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen. Die Änderung wird wirksam, sobald sie das Unternehmen in Textform bestätigt.

§ 12 Messung / Zutrittsrecht / Mess- und Rechnungsfehler

- (1) Das vom Unternehmen gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Das Unternehmen ist berechtigt, die ihm vorliegenden Messwerte an den Netzbetreiber / Messstellenbetreiber weiterzugeben. Der Messstellenbetreiber wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.
- (2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Unternehmens, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder für eine Unterbrechung der Gasversorgung gemäß § 24 oder § 25 Abs. 4 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Objekt erfolgen. Sie muss mindestens 5 Werktage vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- (3) Der Kunde wird auf Wunsch des Unternehmens jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an den belieferten Messstellen zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- (4) Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so ist die Überzahlung vom Unternehmen zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt das Unternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung. Hierfür werden der prognostizierte Bedarf und / oder die Vorjahreswerte und / oder die aktuellen Witterungsbedingungen herangezogen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, welcher der Feststellung des Fehlers vorhergeht, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann nur über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

§ 13 Wechsel der Zuordnung der Abnahmestelle

- (1) Ändert der zuständige Netzbetreiber wegen Leistungsveränderungen beim Kunden die Profilezuordnung der Abnahmestelle und entstehen dem Unternehmen dadurch höhere oder niedrigere Kosten, ist das Unternehmen berechtigt bzw. verpflichtet, die jeweilige Veränderung an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt auch bei Verträgen inklusive Netznutzungsentgelt.
- (2) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Druckstufe bzw. ändert sich diese während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Unternehmen deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Unternehmens gegenüber dem Kunden. Der Kunden wird über die Änderung spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagszahlung informiert.

§ 14 Informationsrechte und -pflichten

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, sämtliche Verbrauchsdaten und anschlusspezifische Informationen, die es für die Erfüllung der Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden benötigt, vom örtlichen Verteilnetzbetreiber, dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und / oder bisherigen Anbieter abzufragen. Diese Berechtigung kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden. Wird der Messstellenbetrieb durch einen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 MsbG durchgeführt gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Der Kunde stellt dem Unternehmen alle zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung. Die Vertragspartner sichern sich darüber hinaus gegenseitig die erforderliche Unterstützung zu, um die zügige Abwicklung der zur Umsetzung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Prozesse zu gewährleisten.
- (3) Sofern eine der nach Abs. 2 vom Kunden zu übermittelnde Information eine Insider-Information i. S. v. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) darstellt, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese zunächst entsprechend den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 REMIT in geeigneter Form in allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen, bevor er sie an das Unternehmen übermittelt. Der Kunde wird dem Unternehmen die vorherige Veröffentlichung jeweils spätestens mit Übermittlung der Information in geeigneter Form nachweisen.

§ 15 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist das Unternehmen berechtigt, zusätzlich zu dem für das verbrauchte Erdgas zu zahlenden vertraglichen Preisen eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 16 Ablesung

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Verbrauchsdaten zu verwenden, die es vom Netzbetreiber /Messstellenbetreiber erhalten hat. Das Unternehmen kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 17,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Unternehmens an einer Überprüfung der Ablesung
 erfolgt. Ein Kostenerstattungsanspruch des Kunden besteht nicht. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Das Unternehmen darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (2) Wenn der Netzbetreiber / Messstellenbetreiber oder das Unternehmen das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- (3) Sofern bei registrierender Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Unternehmen oder einem berechtigten Dritten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers / Messstellenbetreibers einzuholen.
- (4) Sollten für die registrierende Leistungsmessung zusätzliche Einrichtungen / Geräte (z. B. ein Mengenumwerter oder eine stündliche Messdatenbereitstellung) installiert sein bzw. werden, ist das Unternehmen berechtigt, die ihm hierfür von einem berechtigten Dritten gemäß dessen gültigem Preisblatt in Rechnung gestellten Entgelte an den Kunden weiter zu berechnen.

§ 17 Abrechnung / vorläufige Abrechnung / Rück- bzw. Nachzahlungspflicht

- (1) Der Gasverbrauch wird nach Wahl des Unternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Soweit der Liefervertrag eine maximale Stundenleistung vorsieht und der Kunde diese überschreitet, stellt das Unternehmen dem Kunden im auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat das im Vormonat gelieferte Erdgas nach Leistung – auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungsjahr – und Arbeit in Rechnung. Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate, längstens zurück bis zum Beginn des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch nach Wahl des Unternehmens durch Ablesung bzw. Auslesung ermittelt oder zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes sowie von Umlage- und Abgabensätzen.
- (4) Die Preise und entsprechende Steuern, Abgaben, Umlagen bzw. weitere staatlich geregelte Kostenbestandteile sowie entsprechende Nachlässe werden auf maximal vier Dezimalstellen ausgerechnet.
- (5) Soweit dem Unternehmen die zur Abrechnung erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann es dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist das Unternehmen berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehen des prognostizierten Bedarfs und / oder der Vorjahreswerte und / oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird das Unternehmen das tatsächlich gelieferte Erdgas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass dem Unternehmen durch den zuständigen Netzbetreiber nur vorläufige Netznutzungsentgelte mitgeteilt werden oder das Unternehmen auf eigenständig ermittelte vorläufige Netznutzungsentgelte zurückgreifen muss, weil ihm keine Netznutzungsabrechnung des jeweiligen Netzbetreibers vorliegt.
- (7) Bei SLP-Kunden erfolgt die Ermittlung des Entgelts per ene't oder mit vorläufigen Verbrauchsdaten gemäß gültigem Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers, wenn die vertraglichen Abrechnungszeiträume mit denen des Netzbetreibers nicht übereinstimmen.
- (8) Für den Fall, dass gegen die für die Netznutzungsentgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch das Unternehmen – nachfordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Diese Regelung gilt neben den Netznutzungsentgelten des Netzbetreibers, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, entsprechend auch für die Netznutzungsentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber, sofern sich eine entsprechende rückwirkende Änderung auf die Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers auswirkt, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist.

§ 18 Abschlagszahlungen

- (1) Erfolgt die Abrechnung in längeren als monatlichen Zeitabschnitten, erhebt das Unternehmen monatliche oder mehr-monatliche Teilbeträge als Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Betrag der Rechnung. Die Teilbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird das Unternehmen auf Wunsch des Kunden versuchen auch andere Abschlagszyklen anzubieten.
- (3) Ändern sich die Preise gemäß § 23, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19 Vorauszahlungen

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, für den Gasverbrauch vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Kunde ist hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung bei Kunden mit SLP-Profil beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen, wird der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- (3) Bei Kunden mit RLM-Profil wird die Höhe der Vorauszahlung vom Unternehmen für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt das Unternehmen den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Liefermonat, die prognostizierte Gesamtmenge im Lieferzeitraum und den aktuellen Vertragspreis. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet.
- (4) Legt der Kunde schlüssig dar, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies bei der Ermittlung gemäß Abs. 2 und 3 angemessen zu berücksichtigen.

§ 20 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 19 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann das Unternehmen in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann das Unternehmen die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

§ 21 Rechte und Pflichten bei Bonitätsverschlechterung

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wenn eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Kunden vorliegt. Eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Kunden liegt vor, wenn
 1. der Kunde sich innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten zweimal in Zahlungsverzug befindet,
 2. im Bonitätsindex der Wirtschaftsauskunftei CrifBürgel der Wert von 3 durch den Kunden überschritten wird,
 3. der Kunde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt,
 4. ein Dritter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt hat und dies nicht offensichtlich missbräuchlich war,
 5. sich der Kunde zu einer Nachfrage des Unternehmens hinsichtlich seiner Bonität innerhalb von 2 Wochen nicht oder aus objektiver Sicht nicht zufriedenstellend äußert, obwohl es für eine Bonitätsverschlechterung, z. B. aufgrund von Pressemitteilungen, Anhaltspunkte gibt. Aus objektiver Sicht zufriedenstellend ist es jedenfalls, wenn der Kunde einen testierten Nachweis vorlegt, das sich seine Bonität nicht verschlechtert hat,
 6. eine negative Auskunft der Wirtschaftsauskunftei CrifBürgel insbesondere zu folgenden Punkten für den Kunden vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
 7. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht und im Anschluss eine den Kunden beherrschende Rechtsperson den von ihr abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit eines von ihr abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bestreitet oder anderweitig ihren Verpflichtungen aus diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht nachkommt.
- (2) Verlangt das Unternehmen Vorauszahlungen, gelten § 19 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Frist für die Leistung der Vorauszahlung durch den Kunden beträgt 5 Werktage.
- (3) Der Kunde wird dem Unternehmen auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. aktuelle Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen bzw. entsprechende Unterlagen umgehend zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle Tatsachen und Entwicklungen unverzüglich mitzuteilen, die negative Auswirkungen auf dessen Bonität haben können.
- (4) Weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungsverweigerungsrechte sowie die Geltendmachung von Schadens- und / oder Aufwendungsersatz im Falle einer Kündigung bleiben unberührt.
- (5) Die Möglichkeiten des Unternehmens nach § 19 Vorauszahlungen und nach § 20 Sicherheitsleistungen zu verlangen bleiben unberührt.

§ 22 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

- (1) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und dieser Allgemeinen Bedingungen ist hinzuweisen.
- (2) Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung oder per Überweisung bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto des Unternehmens post- und gebührenfrei sowie einzeln pro Lieferstelle bzw. Vertragskonto entrichtet werden.
- (3) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Unternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der jeweiligen Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Unternehmens.
- (4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Unternehmen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- (5) Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung oder Abschlagsberechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen, die der Kunde ohne sein

Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

- (6) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird das Unternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle des Gesamtkundenbestandes pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- (7) Zusätzlich werden Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet.
- (8) Gegen Ansprüche des Unternehmens kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 23 Steuern / Abgaben

- (1) Werden für die Gasversorgung künftige Steuern, Abgaben oder sonstige sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende Belastungen für die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung, Verkauf, Verbrauch oder Schadstoffausstoß wirksam, trägt diese der Kunde, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Hierzu gehört auch der Emissionshandel, soweit sich zukünftig gegenüber dem bei Vertragsschluss geltenden Rechtszustand Änderungen ergeben. Entsprechende Entlastungen durch oben genannte Änderungen werden an den Kunden weitergegeben.
- (2) Eine Weiterberechnung gemäß Abs. 1 erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret bekannt waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Änderung bestehender Steuern, Abgaben oder sonstiger sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebender Belastungen für Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung, Verkauf, Verbrauch oder Schadstoffausstoß.

§ 24 Unterbrechung der Gasversorgung / Einstellung der Lieferung

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Das Unternehmen ist unbeschadet seiner weiteren Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn
 1. der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe (in der Regel mindestens 5.000 Euro) in Verzug ist und seiner Pflicht nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mahnung nachkommt. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, bleiben bei der Berechnung der offenen Forderung außer Betracht. Das Recht zur Sperrung besteht, bis das Unternehmen alle fälligen Zahlungen einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen vollständig erhalten hat.
 2. der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang der Aufforderung des Unternehmens zur Zahlung einer nach diesem Vertrag geschuldeten Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung.

Die Unterbrechung ist dem Kunden 5 Werktage vorher anzudrohen. Die Androhung kann mit der Mahnung oder Aufforderung verbunden werden.

- (3) Die Unterbrechung unterbleibt, wenn ihre Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird das Unternehmen auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- (4) Das Unternehmen hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle des Gesamtkundenbestandes pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale sind.
- (5) Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederherstellung der Gasversorgung werden dem Kunden gemäß den jeweils gültigen Entgelten des Netzbetreibers in Rechnung gestellt. Das Unternehmen ist ebenfalls berechtigt, Ersatz für die Kosten zu verlangen, die diesem durch einen Sperrversuch entstanden sind. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten für diesen Fall entsprechend.

§ 25 Ordentliche und außerordentliche Kündigung sowie Änderungen / Ergänzungen von Entnahmestellen

- (1) Soweit nach dem Vertrag eine ordentliche Kündigung erforderlich ist, weil dieser unbefristet läuft oder sich automatisch nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert, kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vertraglich ausgewählten Laufzeit in Textform gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der andere Vertragspartner länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 2. ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag des anderen Vertragspartners gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
 3. der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 4. eine negative Auskunft der Wirtschaftsauskunftei CrifBürgel insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
 5. ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.
- (3) Ein wichtiger Grund für das Unternehmen liegt insbesondere vor, wenn

1. der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“), oder
 2. der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe (in der Regel mindestens 5.000 Euro) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 3. der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Unternehmen gesetzten Frist von 5 Werktagen keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, oder
 4. der Kunde die Berechtigung gemäß § 14 widerruft, oder
 5. der Kunde den Zutritt für eine Sperrung gemäß § 24 verweigert.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Textform und beendet die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist das Unternehmen berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern es eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.
- (5) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für den Kunden bereits beschaffte, aber nicht gelieferte Mengen durch das Unternehmen zurückverkauft. Die Abrechnung erfolgt zu dem sich an dem jeweiligen Tag ergebenden Preis unter Abzug einer Handling-Fee in Höhe von 1 €/MWh. Der Differenzbetrag zwischen Beschaffungs- und Rückverkaufspreis wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Stichtag für den Rückverkauf ist der erste Handelstag nach Wirksamwerden der Kündigung unter Berücksichtigung des Handelskalenders des Unternehmens.
- (6) Nimmt der Kunde an einer über diesen Vertrag belieferten Entnahmestelle keine Energie mehr ab, insbesondere aufgrund einer Veräußerung der Entnahmestelle oder einer Betriebsaufgabe, findet Abs. 5 entsprechend Anwendung. Im Fall der Veräußerung gilt dies nicht, wenn der Erwerber den vorliegenden Vertrag für die betroffene Entnahmestelle übernimmt und das Unternehmen einem Vertrag mit dem Erwerber zustimmt.

§ 26 Vertragserfüllung / Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sichern sich die loyale Erfüllung des Vertrags zu. Sie werden den Inhalt des Vertrags sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich behandeln. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt, ohne die schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners einem Dritten überlassen und / oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber / Messstellenbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

§ 27 Vertragsanpassungen

- (1) Die Regelungen des Vertrags und der AGBI beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die das Unternehmen nicht veranlasst und auf die es auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder den AGBI entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist das Unternehmen verpflichtet, den Vertrag und die AGBI – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- (2) Sollten sich im Übrigen während der Laufzeit des Vertrags die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrags beruhen, so ändern, dass einem der Vertragspartner die Beibehaltung dieser Vertragsbestimmungen unter den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, so kann jeder Vertragspartner verlangen, dass diese Bestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Absatz 1 Satz 4 Hs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Anpassungen des Vertrags und der AGBI nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn das Unternehmen dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Unternehmen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 28 Rechtsnachfolge / Gerichtsstand / Kollisionsklausel / Salvatorische Klausel

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der entsprechenden schriftlichen Mitteilung widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde durch das Unternehmen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (2) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Gelsenkirchen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (3) Auf den vorliegenden Vertrag finden ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens Anwendung. Der Geltung von entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, sofern das Unternehmen diesen nicht schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der AGBI rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sofern keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

§ 29 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

§ 30 Energiesteuergesetz / Energiesteuer-Hinweis / Information nach dem Energiedienstleistungsgesetz / Meldepflichten

- (1) Der Kunde versichert dem Unternehmen, Letztverbraucher im Sinne des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) zu sein. Grundsätzlich schuldet der Kunde dem Unternehmen die Steuer nach § 2 Abs. 3 EnergieStG. Sofern der Kunde geltend macht, von der Steuer befrei-

tes oder steuerbegünstigtes Gas zu entnehmen, bzw. eine solche Befreiung oder Begünstigung nachträglich entfällt, wird er dem Unternehmen dies auf Verlangen unverzüglich nachweisen.

- (2) Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."
- (3) Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.
- (4) Die Vertragspartner erfüllen ihre gesetzlichen, hoheitlichen oder sonstigen vertraglichen Meldepflichten (z. B. Bundeskartellamt (MTSG), Bundesnetzagentur oder REMIT) selbstständig.
- (5) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- (6) Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist das Unternehmen verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit das Unternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- (7) Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 02131 987403 oder im Internet unter www.stadtwerke-kaarst.de.